

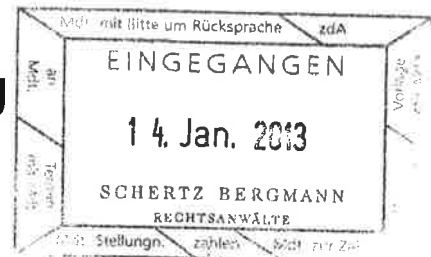
Geschäftsnummer:
3 O 215/12



Verkündet am
09. Januar 2013

Huber, JfAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Offenburg
3. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil



Im Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Schertz u. Koll., Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Werner u. Koll., Ortenberger Str. 47, 77654 Offenburg ()

wegen Richtigstellung u.a.

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Offenburg auf die mündliche Verhandlung vom
28. November 2012 durch

Richter am Landgericht Heller

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, in dem gleichen Teil der Zeitschrift „...“, in der der Artikel „...“ erschienen ist, mit gleicher Schrift und unter Hervorhebung des Wortes „Richtigstellung“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße wie „...“

in Polen?“ in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer ohne Einschaltung und Weglassungen die folgende Richtigstellung zu veröffentlichen:

Richtigstellung

In [Name] schreiben wir in einem Artikel mit der Überschrift „[Titel]“ auf Seite 10 über [Thema]

„Nachdem ich erfahren habe, dass [Name] mein Cousin ist, haben wir uns einmal seine Sendung im Fernsehen angeschaut“, erzählt [Name] (...). [Name], der in bescheidenen Verhältnissen in dem polnischen Dorf [Name] lebt, ist richtig aufgeregt, als er von seinem berühmten Verwandten in Deutschland spricht. Denn es handelt sich um niemand Geringeren als [Name]. „Ich bin sein direkter Cousin“, behauptet [Name] fröhlich.

Hierzu stellen wir fest:

[Name] aus [Name] ist nicht der Cousin von [Name]. [Name] ist auch sonst nicht mit dem genannten [Name] verwandt.

Weiter heißt es in dem Artikel, beginnend mit einem Zitat von [Name], wie folgt:

„Mein Vater [Name] war der Bruder von [Name], [Name]s Vater!“. Unglaublich: Hat der Showmaster tatsächlich eine heimliche Familie in Polen? (...) [Name] kann sich sogar an seinen Onkel erinnern, denn er traf ihn einmal: „Das war 1957 oder 1958. Onkel [Name] kam extra zu einer Hochzeit aus Deutschland nach Polen (...)“

Hierzu stellen wir fest:

[Name] hat keinen Onkel mit Namen [Name].

Weiter heißt es:

Auch [Name] würde Jan sehr gern kennenlernen. Er schrieb ihm sogar einmal einen Brief. „(...) Ich denke, [Name] hat ihn nie gelesen.“ Deshalb hält er es für möglich, dass der TV-Star gar nichts von ihm weiß. Dabei würde [Name] seiner deutschen Familie so gern sein Zuhause zeigen.“

Hierzu stellen wir fest:

[Name] gehört nicht zu der Familie von [Name].

Die Redaktion

Die Richtigstellung ist durch die Beklagte im Inhaltsverzeichnis der „...“ anzukündigen mit den Worten

„Richtigstellung von ...“

in Schriftgröße und Gestaltung wie die Worte „...“ im Inhaltsverzeichnis der „...“ wobei das Wort „Richtigstellung“ Fettdruck aufzuweisen hat.

3.

Die Richtigstellung ist durch die Beklagte auf dem Titel der „...“ wie folgt anzukündigen:

„Richtigstellung

von ... zum Beitrag '...'

Dabei ist auf die Seite zu verweisen, auf welcher die Richtigstellung erscheint. Die Schriftgröße und Gestaltung des Wortes „Richtigstellung“ hat der Schriftgröße und Gestaltung der Worte „...“ (Titel ...) zu entsprechen. Die übrigen Worte haben der Schriftgröße und Gestaltung der Worte „Unglaublich, was sein angeblicher Cousin behauptet“ (Titel ...) zu entsprechen.

4.

Der Beklagten wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an einem der Geschäftsführer, untersagt, in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

„Nachdem ich erfahren habe, dass ... mein Cousin ist, haben wir uns einmal seine Sendung im Fernsehen angeschaut“, erzählt ... „Und die ganze Familie ist aus allen Wolken gefallen, hat gesagt, dass ich ihm sehr ähnlich sehe. Das Lachen, die Mimik. Sie hätten mich mal früher in der Jugend sehen sollen – ich hatte auch diese charakteristischen gelockten Haare.“ ... , der in bescheidenen Verhältnissen in dem polnischen Dorf ... lebt, ist richtig aufgeregt, als er von seinem berühmten Verwandten in Deutschland spricht. Denn es handelt sich um niemand Geringeren als ... (...). „Ich bin sein direkter Cousin“, behauptet ... fröhlich. Mein Vater ... war der Bruder von ... , ... 'ater!“. Unglaublich: Hat der Schowmaster tatsächlich eine heimliche Familie in Polen? (...). ... : (...) von seiner mittlerweile verstorbenen Tante, die ebenfalls früh nach Deutschland auswanderte, erfuhr er mehr über seine spannende Familiengeschichte. ... kann sich sogar an seinen Onkel erinnern, denn er traf ihn ein Mal: „Das war 1957 oder 1958. Onkel

kam extra zu einer Hochzeit aus Deutschland nach Polen. Ich war da 16 Jahre alt, habe nur noch schwammige Erinnerungen an das Treffen. Ich weiß nur, dass Onkel unglaublich sympathisch war. Dann ist er zurück nach Deutschland und ich hörte nie wieder was von ihm. Ich weiß nur, dass er ein paar Jahre später verstorben ist.' Auch [redacted] würde [redacted] sehr gern kennenlernen. Er schrieb ihm sogar einmal einen Brief: „Adressiert habe ich ihn ans Fernsehen in Hamburg. Ich denke aber, dass er untergegangen ist, da er auf Polnisch war. Ich denke, [redacted] hat ihn nie gelesen.“ Deshalb hält er es für möglich, dass der TV-Star gar nichts von ihm weiß. Dabei würde [redacted] seiner deutschen Familie so gern sein zu Hause zeigen.“

5.

Die Beklagte wird weiter verurteilt an den Kläger 7.500 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 07. Juli 2012 zu zahlen.

6.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

7.

Das Urteil ist hinsichtlich der Ziffer 4 vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 EUR.

Hinsichtlich der Ziffer 5 und im Kostenpunkt ist das Urteil vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Streitwert: 132.500 Euro

(75.000 Euro Richtigstellung, 50.000 Euro Unterlassung, 7.500 Euro Geldentschädigung)

Tatbestand

Der Kläger ist ein bekannter Moderator und unter anderem durch die Moderation der Fernsehsendung „
“ bekannt geworden. Die Beklagte verlegt die Zeitschrift
„
“.

In Heft Nr. 5/2012 veröffentlichte die Beklagte im Innenteil der Zeitschrift auf einer Doppelseite einen Artikel mit der Überschrift:

„
“

Bezüglich der Einzelheiten des Artikels wird auf die mit Anlage K4 vorgelegte Farbkopie des Artikels sowie die diesem Urteil als Anlage 1 beigefügte Kopie des Artikels verwiesen.

Dieser Artikel wird im Inhaltsverzeichnis mit den Worten „
“
angekündigt. Bezüglich der Einzelheiten des Inhaltsverzeichnisses wird auf die Kopie des Inhaltsverzeichnisses (Anlage K3) verwiesen.

Das Heft Nr. 5/2012 bildet auf der Titelseite ein Foto des Klägers mit folgendem Text ab:

„
“

Bezüglich der genauen Aufmachung der Titelseite wird auf die Kopie der Titelseite (Anlage K2) verwiesen.

Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kläger und
besteht unstrittig nicht. Der Kläger hat keinen Onkel mit dem Namen
nicht der Cousin des Klägers. Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kläger und
besteht nicht. Dies wusste die Beklagte.

Der Kläger behauptet, die mit der Richtigstellung angegriffenen Aussagen in der Berichterstattung, der Kläger sei der Cousin von [Name] und habe einen Onkel mit dem Namen [Name] stellten unwahre Tatsachenbehauptungen da. Die Beklagte gebe dabei nicht nur ungeprüft die Behauptungen des [Name] wieder, sondern übernehme und bestätige dessen Angaben. Nach dem Grundsatz der Waffengleichheit habe der Kläger auch Anspruch auf Ankündigung der Richtigstellung im Inhaltsverzeichnis und auf dem Titel. Wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechtes stehe dem Kläger auch ein Anspruch auf Unterlassung sowie Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von mindestens 7.500 Euro zu.

Der Kläger beantragt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, in dem gleichen Teil der Zeitschrift „[Name]“, in der der Artikel „[Name]?“ erschienen ist, mit gleicher Schrift und unter Hervorhebung des Wortes „Richtigstellung“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße wie „[Name]“ in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer ohne Einschaltung und Weglassungen die folgende Richtigstellung zu veröffentlichen:

Richtigstellung

In „[Name]“ schreiben wir in einem Artikel mit der Überschrift „[Name]“ auf Seite 10 über [Name]:

„Nachdem ich erfahren habe, dass [Name] mein Cousin ist, haben wir uns einmal seine Sendung im Fernsehen angeschaut“, erzählt [Name] (...), [Name], der in bescheidenen Verhältnissen in dem polnischen Dorf [Name] lebt, ist richtig aufgeregt, als er von seinem berühmten Verwandten in Deutschland spricht. Denn es handelt sich um niemand Geringeren als [Name] (61). „Ich bin sein direkter Cousin“, behauptet [Name] fröhlich.

Hierzu stellen wir fest:

[Name] aus [Name] ist nicht der Cousin von [Name]. [Name] ist auch sonst nicht mit dem genannten [Name] verwandt.

Weiter heißt es in dem Artikel, beginnend mit einem Zitat von [Name] wie folgt:

„Mein Vater [Name] war der Bruder von [Name], [Name] Vater!“. Unglaublich: Hat der Showmaster tatsächlich eine heimliche Familie in Polen? (...) [Name] kann sich sogar an seinen Onkel erinnern, denn er traf ihn einmal: „Das war 1957 oder 1958. Onkel [Name] kam extra zu einer Hochzeit aus Deutschland nach Polen (...)“

Hierzu stellen wir fest:

[Name] hat keinen Onkel mit Namen [Name].

Weiter heißt es:

Auch _____, würde _____ sehr gern kennenlernen. Er schrieb ihm sogar einmal einen Brief. „(...) Ich denke, _____ hat ihn nie gelesen.“ Deshalb hält er es für möglich, dass der TV-Star gar nichts von ihm weiß. Dabei würde _____ seiner deutschen Familie so gern sein Zuhause zeigen.“

Hierzu stellen wir fest:

_____ gehört nicht zu der Familie von _____.

Die Redaktion

2.

Die Richtigstellung ist durch die Beklagte im Inhaltsverzeichnis der „_____
_____“ anzukündigen mit den Worten

„Richtigstellung von _____“

in Schriftgröße und Gestaltung wie die Worte „_____
_____“ im Inhaltsverzeichnis der
_____, wobei das Wort „Richtigstellung“ Fettdruck aufzuweisen hat.

3.

Die Richtigstellung ist durch die Beklagte auf dem Titel der „_____
_____“ wie folgt anzukündigen:

„Richtigstellung

von _____ zum Beitrag _____ auf S. ...“

Dabei ist auf die Seite zu verweisen, auf welcher die Richtigstellung erscheint. Die Schriftgröße und Gestaltung des Wortes „Richtigstellung“ hat der Schriftgröße und Gestaltung der Worte „_____
_____“ zu entsprechen. Die übrigen Worte haben der Schriftgröße und Gestaltung der Worte „Unglaublich, was sein angeblicher Cousin behauptet“ (_____) zu entsprechen.

4.

Der Beklagten wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an einem der Geschäftsführer, untersagt, in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

„Nachdem ich erfahren habe, dass _____ mein Cousin ist, haben wir uns einmal seine Sendung im Fernsehen angeschaut“, erzählt Jan. „Und die ganze Familie ist aus allen Wolken gefallen, hat gesagt, dass ich ihm sehr ähnlich sehe. Das Lachen, die Mimik. Sie hätten mich mal früher in der Jugend sehen sollen – ich hatte auch diese charakteristischen gelockten Haare.“ _____, der in bescheidenen Verhältnissen in dem polnischen Dorf _____ lebt, ist richtig aufgeregt, als er von seinem berühmten Verwandten in Deutschland spricht. Denn es handelt sich um niemand Geringeren als _____ (61). „Ich bin sein direkter Cousin“, behauptet Jan fröhlich. Mein Vater _____ war der Bruder von _____ Vater!“. Unglaublich: Hat der Schowmaster tatsächlich eine heimliche Familie in Polen? (...). _____ (...) von seiner mittlerweile verstorbenen Tante, die ebenfalls früh nach Deutschland auswanderte, erfuhr er mehr über seine spannende Familiengeschichte. _____ kann sich sogar an seinen Onkel erinnern, denn er traf ihn ein Mal: „Das war 1957 oder 1958. Onkel _____ kam extra zu einer Hochzeit aus Deutschland nach Polen. Ich war da 16 Jahre alt, habe nur noch schwammige Erinnerungen an das Treffen. Ich weiß nur, dass Onkel unglaublich sympathisch war. Dann ist er zurück nach Deutschland und ich hörte nie wieder was von ihm. Ich weiß nur, dass er ein paar Jahre später verstorben ist.“ Auch _____ würde _____ sehr gern kennenlernen. Er schrieb ihm sogar einmal einen

Brief: „Adressiert habe ich ihn ans Fernsehen in Hamburg. Ich denke aber, dass er untergegangen ist, da er auf Polnisch war. Ich denke, hat ihn nie gelesen.“ Deshalb hält er es für möglich, dass der TV-Star gar nichts von ihm weiß. Dabei würde seiner deutschen Familie so gern sein zu Hause zeigen.“

5.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 7.500,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit betragen sollte.

6.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt die Beklagte aus, sie habe lediglich die Worte des angeblichen Cousin richtig wiedergegeben und sich zudem von dessen Aussagen distanziert. Insofern bestehe kein Anspruch auf Richtigstellung. Ein Anspruch auf Richtigstellung auf der Titelseite bestehe schon deshalb nicht, weil dort das Thema lediglich angerissen werde. Auch ein Anspruch auf Veröffentlichung im Inhaltsverzeichnis bestehe nicht, da in diesem lediglich eine Frage gestellt werde. Titelseite und Inhaltsverzeichnis enthielten zudem keine angegriffenen Tatsachenbehauptung. Ein Anspruch auf Geldentschädigung sei nicht begründet, da keine erhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliege.

Am 28.11.2012 wurde mündlich verhandelt. Auf die Sitzungsniederschrift Aktenseite 109 bis 111 wird verwiesen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im übrigen Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst zugehöriger Anlagen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichtes Offenburg ergibt sich aus § 32 ZPO. Im Übrigen hat die Beklagte auch rügelos zur Hauptsache verhandelt.

B.

Die Klage ist auch vollumfänglich begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf die begehrte Richtigstellung nach §§ 1004 analog, 823 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2, Artikel 1 Absatz 1 GG wegen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechtes des Klägers.

1.

Bei den beanstandenden Passagen der Veröffentlichungen handelt es sich um Tatsachbehauptungen.

Soweit die Beklagte von einer Meinungsäußerung ausgeht bezieht sich diese Auffassung ausweislich des Schriftsatzes vom 20. Juli 2012 (Seite 2 des Schriftsatzes, Aktenseite 65) lediglich auf die beiden auf dem Titel abgedruckten Sätze „Heimliche Familie in Polen?“ und „Unglaublich, was ein angeblicher Cousin behauptet“ sowie die Ankündigung des Artikels im Inhaltsverzeichnis.

Diese beiden Sätze sind jedoch ausdrücklich nicht Gegenstand der Richtigstellung.

Bei den Passagen, bezüglich derer Richtigstellung begehrt wird, handelt es sich unstreitig um Tatsachenbehauptungen.

2.

Der Einwand der Beklagten, sie habe lediglich die Angaben des ... richtig wiedergegeben, greifen nicht durch.

Die Beklagte muss sich diese Tatsachenbehauptungen als eigene Äußerung zurechnen lassen.

Denn bereits das Verbreiten dessen, was ein Dritter geäußert hat, ist rechtlich als eigene Äußerung des Erklärenden zu werten, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung des Erklärenden fehlt (BGH Urteil vom 26. November 1996, Az. VI ZR 323/95, NJW 1997, Seite 1148 mit weiteren Nachweisen).

Dies ist vorliegend der Fall.

Die Beklagte hat sich von den Angaben des ... nicht nur nicht distanziert, sondern sie als alleinige Grundlage ihres Beitrages verwertet und durch ihre Vorgehensweise beim Leser den Eindruck erweckt, die Angaben des ... trafen zu.

Die Beklagte lichtet ... mit einem Foto des Klägers und der Unterschrift „Haben sie das gleiche Lachen - ... mit ... Foto“ ab und suggeriert damit ein Verwandtschaftsverhältnis.

Die Beklagte selbst verwendet die Formulierung: „...als er von seinen berühmten Verwandten in Deutschland spricht. Denn es handelt sich um niemanden geringeren als (...).“ Damit behauptet die Beklagte selbst, es bestehe ein Verwandtschaftsverhältnis. Weiter verwendet die Beklagte die Formulierung „dabei würde ... seiner deutschen Familie so gern sein Zuhause zeigen.“ Auch damit stellt die Beklagte selbst das Verwandtschaftsverhältnis zum Kläger als Tatsache dar.

Dieser Eindruck wird durch die Aussagen „Unglaublich, was der angebliche Cousin behauptet“ und „Unglaublich: hat der Show-Master tatsächlich eine heimliche Familie in Polen?“ nicht ausreichend relativiert. Im Hinblick darauf, dass die Gesamtberichterstattung die Angaben des ... als absolut glaubwürdig hinstellt, stellen diese Sätze anhand ihrer Formulierung vielmehr eine Bekräftigung der Angaben des ...

schalk als ein Hinterfragen dar. Denn es werden dem Leser keinerlei Anhaltspunkte dafür genannt, dass es sich bei den behaupteten Verwandtschaftsverhältnis um eine reine Erfindung handeln könnte. Das Wort „unglaublich“ bezieht sich für den Leser daher auf das behauptete Verheimlichen der Verwandtschaftsbeziehung und nicht auf den Wahrheitsgehalt der Angaben des .

Soweit der Kläger eine Berichtigung bezüglich Äußerungen des begehrt, wird aus dem Inhalt der Berichtigung auch ausreichend deutlich, dass die beanstandete Äußerungen von einem Dritten und nicht von der Zeitung stammt (vgl. insofern zur Gegendarstellung nach dem Landespressegesetz OLG Karlsruhe Urteil vom 12.05.1999 Az. 6 U 22/99, NJW-RR 2000, 323 - 325).

3.

Die Beklagte kann sich unabhängig von der Frage der Richtigkeit dieser Behauptung nicht darauf stützen, sie habe beim Kläger eine Stellungnahme angefordert und diese habe sich nicht geäußert.

Eine Einwilligung des Klägers in die Persönlichkeitsrechtsverletzung kann darin nicht gesehen werden.

Im Übrigen obliegt es der Beklagten im Rahmen der ihr obliegenden journalistischen Sorgfalt, ihre Berichterstattung ausreichend zu recherchieren. Dafür genügt es nicht, ungeprüft die Angaben eines Dritten zu übernehmen und einen Bericht abzudrucken, wenn von dem Betroffenen eine Stellungnahme dazu nicht eingeht.

Da es auch nicht zu den eigenüblichen Sorgfaltspflichten einer in der Öffentlichkeit stehenden Person gehört, sich zu jedem absurden Vorwurf erklärend zu äußern, kann dem Kläger auch ein Mitverschulden nicht zur Last gelegt werden.

4.

Der Kläger hat auch Anspruch auf Ankündigung der Richtigstellung im Inhaltsverzeichnis und auf der Titelseite. Dies folgt aus dem Prinzip der Waffengleichheit (vgl. dazu BGH NJW 1995, 861 - Caroline von Monaco, Soehring Presserecht 3. Aufl. Seite 650, Wenzel Das Recht der Wort und Bilderstattung 5 Aufl. Seite 740 Rn 188).

Dabei darf nicht pauschal vorgegangen werden, vielmehr ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auch der verfassungsrechtliche Stellenwert gerade der Titelseite zu berücksichtigen und ein Interessenausgleich zu schaffen.

Danach kann eine Veröffentlichung der Richtigstellung selbst auf Titelseite nur dann verlangt werden, wenn die Titelseite selbst nicht als bloße Ankündigung eine im Heftinneren platzierten persönlichkeitsverletzenden Äußerung sondern selbst als persönlichkeitsverletzenden Tatsachenbehauptung anzusehen ist (vergleiche OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.11.2005 Az. 14 U 173/05 - NJW 2006, 621).

Darauf kommt es jedoch vorliegend nicht an, da der Kläger die Aussagen auf der Titelseite überhaupt nicht zum Gegenstand seiner Richtigstellung macht und auch die Platzierung der Richtigstellung selbst auf der Titelseite nicht begehrt.

Nach dem Prinzip der Waffengleichheit war dem Kläger aber die beantragte Ankündigung der im Heftinneren abzudruckenden Richtigstellung auf der Titelseite in gleicher Schriftgröße wie die Ankündigung für den angegriffenen Artikel im Heft 5/2012 der „Woche der Frau“ zuzusprechen.

Denn nur dadurch ist dem Prinzip der Waffengleichheit genüge getan, wonach die Berichtigung auf dieselbe Art und Weise zu verbreiten ist wie die zu berichtigende Behauptung.

Die Veröffentlichung der Ankündigung auf der Titelseite ist auch im Hinblick auf die Interessen der Beklagten angemessen. Denn es verbleibt danach noch genügend Raum, den Titel im Übrigen frei zu gestalten und ihn zur Ankündigung der Heftinhalte zu nutzen. Angesichts der konkreten Größe der Ankündigung der Richtigstellung auf der Titelseite würde diese sogar einen geringeren Raum einnehmen als die Ankündigung bezüglich des angegriffenen Artikels.

Zu berücksichtigen war dabei letztlich aber auch, dass bereits auf dem Titelblatt der Kerngehalt der angegriffenen Äußerungen, nämlich dass der Kläger Verwandtschafts-

verhältnisse nach Polen verheimliche, Gegenstand der Ankündigung auf dem Titelblatt ist - auch wenn diese Ankündigung mit einem Fragezeichen versehen ist.

II.

Wegen des Eingriffs in das Persönlichkeitsrechts hat der Kläger auch Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Äußerungen aus §§ 1004 Absatz 1 analog, 823 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1, Artikel 1 Absatz 1 GG. Die Wiederholungsfahr ist zu vermuten, wenn ein rechtswidriger Eingriff vorliegt.

III.

Der Kläger hat gegen die Beklagte darüber hinaus einen Anspruch auf Geldentschädigung in Höhe von 7.500 Euro aus § 823 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1, Artikel 1 Absatz 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht).

Die Beklagte hat die Behauptung der Klägerin, die Beklagte habe trotz Kenntnis von der Unwahrheit der Berichterstattung dem Kläger den angeblichen Cousin angedichtet, nicht bestritten. Die Beklagte hat damit vorsätzlich falsche Behauptungen über den Kläger in einer Titelgeschichte verbreitet. Einzig erkennbares Motiv dafür ist die Ausnutzung der Popularität des Klägers für kommerzielle Zwecke der Beklagten. In diesem Fall ist die Zuerkennung einer Geldentschädigung auch neben einem Berichtigungsanspruch unerlässlich (vgl. BGH NJW 1995, 861; BGH NJW 1996, 984).

Jedenfalls hat die Beklagte ohne weitere Recherche und damit unter grob fahrlässiger Verletzung ihrer journalistischen Sorgfaltspflichten die Angaben des angeblichen Cousin ungeprüft übernommen. Auch vor diesem Hintergrund liegt eine besonders schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung vor, die nicht alleine durch die Berichtigung ausgeglichen werden kann.

Angesichts der Verbreitung des Artikels und der Bekanntheit des Klägers war eine Geldentschädigung von 7.500 EUR angemessen.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO und erfasst die Verurteilung zur Richtigstellung unter Ziffer 1 nicht, da Urteile, durch die die Veröffentlichung eine Berichtigung angeordnet wird, erst nach Rechtskraft vollstreckbar sind.

Heller
Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

Huber, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

